



I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

II. Datenschutzerklärung

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

25.03.2024

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Aufträge, die vom Auftraggeber der **DML Mittelstandslogistik GmbH**, Zum Ludwigstal 41, 45527 Hattingen, vertreten durch ihre Geschäftsführer: Herr Dominik Napp und Herr Oliver Giese vergeben werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) als Bestandteil dieser Bedingungen, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts abweichendes regeln. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag in eigenem Namen für eigene Rechnung, in eigenem Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung erteilt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe "Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. Der Begriff "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, der Begriff "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet und der Begriff "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen der Auftrag erteilt wird, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu bezahlen hat. Der „Auftragnehmer“ sind demnach Sie. Die DML Mittelstandslogistik GmbH ist der „Auftraggeber“.

1.3 Vertragsvereinbarung

Vertragssprache ist Deutsch. Auftragnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist hierbei der übliche Ablauf, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anfrage stellt und hierauf ein verbindliches Angebot erhält, welches dann binnen zwei Wochen angenommen werden kann. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande. Der Auftraggeber ist berechtigt dem Auftragnehmer notwendige Informationen und Angebote bereitzustellen.

2. Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte und Erfüllungsort

2.1 Termine und Lieferfristen

Die jeweilige Leistungszeit wird individuell festgelegt und ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag. Die vereinbarten Termine und Lieferfristen sind hierbei verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der Eingang der transportierten Güter an der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

2.2 Lieferverzögerung und sonstige Verspätungen an Wegpunkten

Die Nichteinhaltung von Termingeschäften bzw. verfehltem Be- und Entladezeitfenstern fällt in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Ein Verzug ist bis mind. 2 Stunden vor dem Termin beim Auftraggeber anzuzeigen. Sofern es sich um einen Fall der höheren Gewalt oder um ein außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis handelt, dass zur Verzögerung führt, hat der Auftragnehmer eine Verzögerung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm dies tatsächlich möglich ist. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche dar. Sollte der Auftragnehmer, obwohl ihm dies möglich ist, eine Lieferverzögerung schuldhaft nicht ordnungsgemäß anmelden (siehe Ziffer 4.2), hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

2.3 Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer die Lieferung auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift zu verbringen, die gleichzeitig den Erfüllungsort bezeichnet. Für alle übrigen Verpflichtungen der Vertragspartner ist der Hauptsitz des Auftraggebers der Erfüllungsort.

2.4 Nichtübernahme

Kann der Auftragnehmer das Transportgut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend zu machen. Selbiges gilt auch für vorab genehmigte Unterfrachtführer, welche der Auftragnehmer für die Erfüllung des Transportauftrages einsetzt.

Bei Nichtübernahme des Transportgutes (Beladung) bzw. des Transportauftrages durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber zudem berechtigt, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Betrages in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber die Nichtübernahme nicht zu vertreten hat. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. In jedem Fall wird für Aufwendungen im Zusammenhang mit den zuvor genannten Umständen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150,00 in Rechnung gestellt. Dem Auftragnehmer verbleibt der Nachweis, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Preis, Zahlung und Verpackung

3.1 Preis

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung, z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche, eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser nur dann einen Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn er diesen Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich nach Forderung der Zusatzleistung in Textform angekündigt und der Auftraggeber diese kostenpflichtige Zusatzleistung nochmals, nach Mitteilung der Vergütung, separat angenommen hat.

3.2 Zahlung

3.2.1 Fälligkeit

Soweit nicht anders vereinbart wird die vereinbarte Vergütung 60 Kalendertage nach Zugang sämtlicher Fracht- und Transportunterlagen (siehe Ziffer 4.2.3) fällig.

3.2.2 Gutschriftverfahren

Es werden sämtliche positive und negative Posten der Gutschriftperiode saldiert und bezüglich des sich hieraus ergebenden Betrages eine Gutschrift erstellt. Eine Erstellung der Gutschrift findet erst statt, wenn uns sämtliche Fracht- und Transportunterlagen (siehe Ziffer 4.2.3) vorliegen. Sollten bestimmte Originale, die zur Abrechnung benötigt werden, nicht vorliegen, wird die Gutschrift erst nach Erhalt der Originalen erstellt. Eine beschleunigte Abrechnung ist in diesem Fall nicht möglich. Zudem behält sich der Auftraggeber vor, Rechnungen miteinander aufzurechnen wie z.B. Palettenrechnungen, Forderungen für Schäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, sowie Vertragsstrafen und Rechnungen für Ladungssicherungen und Rechnungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen aus dem DML HONOR+ Partnerprogramm.

3.2.3 Auszahlung

Gutschriften werden, sofern die zuvor genannten Unterlagen vorliegen, wöchentlich erstellt und nach maximal 60 Kalendertagen nach Fälligkeit ausgezahlt. Zahlungsverzug tritt erst nach 90 Kalendertagen nach Fälligkeit ein.

3.2.4 Skonto

Der Auftragnehmer kann vorab im Onboarding Verfahren unter folgenden Skontovereinbarungen für den Auftraggeber wählen (Fristbeginn ist stets der Erhalt aller erforderlichen Fracht- und Transportunterlagen gemäß Ziffer 4.2.3):

- Skontoabzug von 8 % vom Nettorechnungsbetrag bei einer Zahlung innerhalb von 3 Kalendertagen
- Skontoabzug von 4 % vom Nettorechnungsbetrag bei einer Zahlung innerhalb von 4 bis 14 Kalendertagen
- Skontoabzug von 3 % vom Nettorechnungsbetrag bei einer Zahlung innerhalb von 15 bis 21 Kalendertagen
- Skontoabzug von 1 % vom Nettorechnungsbetrag bei einer Zahlung innerhalb von 22 bis 35 Kalendertagen
- Auszahlung innerhalb von 36 Kalendertagen bis 60 Kalendertagen: kein Skontoabzug.

Sollte der Auftragnehmer keine Auswahl treffen, steht dem Auftraggeber ein entsprechendes Wahlrecht hinsichtlich der Skontovereinbarung zu, welches er durch Auszahlung im entsprechenden Zeitraum wahrnimmt.

3.2.5 Widerspruchsfrist

Gegen die erstellte Gutschrift kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erstellung, unter Nennung mindestens eines Grundes, Widerspruch erheben. Erfolgt während dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Gutschrift als korrekt erstellt und als, von Seiten des Auftragnehmers, nicht zu beanstanden, sofern keine unabdingbaren gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

3.2.6 Besonderer Hinweis

Wir akzeptieren keine Eingangsrechnungen für Transporte, Zusatzdienstleistungen o.ä.. Alle Eingangsrechnungen werden unkommentiert und ungebucht zurückgewiesen. Die von Ihnen geforderten Beträge werden durch uns nach Vorlage der Beleg erfasst und in den Gutschriften berücksichtigt. Gleiches gilt, soweit uns eine Schadensersatzpflicht trifft, welche nicht auf einer deliktischen Handlung beruht. **Die Belege für von Ihnen geforderte Beträge senden Sie bitte unter Angabe des TNR im Betreff ausschließlich an carrier@dml24.de.**

Belege, welche an eine andere als die zuvor genannte E-Mail-Adresse versandt werden, können leider nicht berücksichtigt werden.

3.2.7 Standgeld

Der Auftragnehmer erhält ein angemessenes Standgeld in Höhe von EUR 35,00 / Stunde jedoch max. EUR 250,00 pro Tag für jede vom Auftraggeber verschuldete ungenutzte Standzeit, wobei der Auftragnehmer eine derartige Standzeit nachzuweisen hat (**zwingend durch GPS-Auszug** und getätigte **korrekte Statusmeldungen** bzw. Anmeldedokumentationen). Ohne einen entsprechenden Nachweis, kann der Auftraggeber die Gutschrift des Standgelds zurückhalten. Drei Stunden sind zur Be- und Entladung pro Wegpunkt standgeldfrei. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei. Standgeldfreie Zeiträume fließen nicht in die Berechnung des Standgeldes mit ein. Das Standgeld ist zwingend unter demurrage@dml24.de unter Angabe des TNR im Betreff anzumelden und die jeweilige Summe zu benennen. Die für das Standgeld relevanten Nachweise sind ebenfalls an diese E-Mail-Adresse zu versenden. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der zuvor genannten Angaben und Unterlagen. Standgelder fließen ebenfalls in das Gutschriftverfahren mit ein und werden mit dieser ausgezahlt.

3.3 Packmittel und „Kölner Palettentausch“

3.3.1 Allgemeines

Packmittel sind direkt und unmittelbar im Tausch vorzunehmen. Es gilt der „Kölner Palettentausch“ als vereinbart. Das entsprechende Regelwerk wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage bereitstellen. Packmittelrechnungen sind sofort und unmittelbar zu begleichen. Bei Nichttausch bzw. Nichtrückführung binnen 14 Kalendertagen werden

- pro Europalette EUR 18,00 zzgl. einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 30,00 pro Auftrag
- pro Düsseldorfer Palette EUR 15,00 zzgl. einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 30,00 pro Auftrag
- pro H1 Europalette EUR 50,00 zzgl. einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 30,00 pro Auftrag

- pro Gitterbox EUR 100,00 zzgl. einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 30,00 pro Auftrag

berechnet. Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Fristbeginn ist der Tag der Entladung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

3.3.2 Reparaturkosten

Falls Europaletten Schäden aufweisen, werden diese durch den Auftraggeber instandgesetzt. Die hierfür erforderlichen Reparaturkosten in Höhe von EUR 7,50 pro beschädigter Palette sowie eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 30,00 werden dem Auftragnehmer berechnet. Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Ladungssicherung

Soweit Ihnen von der Ladestelle Material zur Ladungssicherung zur Verfügung gestellt wird, werden die Kosten des jeweils benötigten Materials in Form einer Minusposition mit Ihrer Frachtgutschrift verrechnet. Darüber hinaus berechnen wir pro Auftrag eine Verwaltungspauschale von EUR 20,00. In Ausnahmefällen muss eine Ausgangsrechnung erstellt werden, sofern für den Auftrag bereits eine Gutschrift erfolgt ist.

3.5 Aufrechnung

Sofern es sich um gleichartige Forderungen (z.B. Geldforderungen) handelt, kann der Auftraggeber seine Forderung aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer, gegen die Forderung des Auftragnehmers (Gutschrift) aufrechnen, sofern die Forderung des Auftragnehmers fällig und die dem Auftraggeber obliegende Leistung erfüllbar ist.

4. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

4.1 Vorgaben für den Transport der Güter und das Unternehmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Versicherungen zu verfügen und verpflichtet sich, dem Auftraggeber diese auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, alle für sein Unternehmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Selbiges gilt auch für genehmigte Unterfrachtführer, welche der Auftragnehmer für die Erfüllung des Transportauftrages einsetzt. Insbesondere hat der Auftragnehmer auch dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs eingehalten wird und der Auftraggeber im Falle einer Überschreitung unverzüglich benachrichtigt wird. Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich daher, die Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht sowie die höchstzulässigen Maße für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gem. §§ 32, 34 StVZO einzuhalten sowie die betriebssichere Verladung gem. § 412 Abs. 1 HGB und nach § 22 StVO, nach den anerkannten Regeln der Technik, sicherzustellen. Selbiges gilt auch für genehmigte Unterfrachtführer, welche der Auftragnehmer für die Erfüllung des Transportauftrages einsetzt.

4.2 Informationen und Unterlagen

4.2.1 Erforderliche Unterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und darüber hinaus

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, folgende Unterlagen unter Nutzung der E-Mail-Adresse pod@dml24.de, an den Auftraggeber zu übersenden:

- Ausgefülltes Formular - Carrier – Onboarding
(<https://onboarding.dml24.de>)
- Beförderungslizenz (EU-Lizenz oder nationale Genehmigung)
- Versicherungsbestätigung
Güterschadenhaftpflichtversicherung nach GüKG §7a mit Mindestversicherungssumme EUR 600.000. Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Einen Nachweis über eine gültige Güterschadenhaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber zu Beginn eines jeden weiteren Jahres, jedoch spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres, unaufgefordert vorzulegen. Sollten die Bestätigung nicht vorgelegt werden, wird die Gutschrift zurückgehalten.
- Bestätigung der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns
Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Verpflichtung zur Beachtung der Kabotagebestimmungen
Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Die zuvor genannten Unterlagen, mit Ausnahme der Versicherungsbestätigung und des Formulars - Carrier – Onboarding, sind zweimal jährlich (demnach alle 6 Monate) unaufgefordert vorzulegen, um die Aktualität zu gewährleisten. Sollten die Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird die Gutschrift zurückgehalten.

4.2.2 Statusmeldung vor Auftragsbeginn

Der Auftragnehmer hat nach dem Zustandekommen des Vertrages, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der vereinbarten Leistung, folgende Informationen unter Angabe der Auftragsnummer an den Auftraggeber in Textform zu übermitteln:

- Mobiltelefonnummer(n) des eingesetzten Fahrpersonals
- Amtliches Kennzeichen von Fahrzeug und Trailer
- ETA Beladestelle sowie ETA Entladestelle
(unter Annahme von zwei Stunden Beladezeit unter Berücksichtigung des Zeitfensters)

4.2.3 Fracht- und Transportunterlagen nach jeder Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber am Entladetag, spätestens jedoch am Folgetag, sämtliche Fracht- und Transportunterlagen sowie die Be- und Entladedokumentation (z.B. Anmeldung, CMR, PODs, Wiegekarten, Kundenlieferscheine, Palettenscheine,

Temperaturprotokolle, Packlisten, Kühlprotokolle, Hinweise/Dokumentationen über den Palettenwechsel oder Nichtwechsel, Warenübergang, Empfangsschein, Be- und Entladung o.ä.) als Kopie (in PDF umgewandelt; qualitativ hochwertige lesbare Scans) an die E-Mail-Adresse pod@dml24.de, unter Angabe des TNR im Betreff, zu senden. Der Fristbeginn für die Übersendung der Kopien per E-Mail ist der Tag der Entladung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- die Anmeldung, die Be- und Entladung, einen etwaigen Wiegevorgang sowie einen Plattenwechsel bzw. Nichtwechsel ordnungsgemäß zu dokumentieren und an allen Wegpunkten etwaige Standzeiten durch die Be- bzw. Entladestelle mit Stempel und Unterschrift bescheinigen zu lassen,
- sich Lieferscheine sowohl vom Sender als auch vom Empfänger mit Stempel und Unterschrift unterzeichnen zu lassen und
- sich die Dokumentation hinsichtlich des Palettentauschvorgangs (Tausch und/oder Nichttausch) durch die Verloader an der Be- bzw. Entladestelle durch Stempel und Unterschrift des Palettenscheins oder eines Vermerks des Verloaders auf dem Auftrag (ebenfalls mit Stempel und Unterschrift) bescheinigen zu lassen.

Für die Einholung der erforderlichen Unterschriften sowie Stempel von Seiten des Kunden auf den Dokumenten ist das eingesetzte Fahrpersonal bzw. der Auftragnehmer zuständig.

Fotos oder Fotos, die in ein PDF umgewandelt werden, werden nicht akzeptiert. Die Frachtunterlagen müssen zudem als vollständiger Satz in einer Datei zusammengefügt, daher ohne zusätzliche Dokumente wie z.B. Aufträge, Rechnungen usw., eingereicht werden.

Es ist ausschließlich die Mail-Adresse pod@dml24.de zu verwenden, sonst kann keine Bearbeitung erfolgen. E-Mails müssen zudem immer unter Angabe der Tournummer (TNR 12xxxxxx) im Betreff eingereicht werden, welche der Auftragnehmer dem LKW-Auftrag entnehmen kann.

Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zuvor genannten Unterlagen auf seine Gefahrtragung im Original mit einer Kopie des jeweiligen Auftrags binnen einer Frist von 10 Kalendertagen nach Entladedatum postalisch an folgende Adresse zu übersenden:

DML Mittelstandslogistik GmbH
Abrechnungsstelle
Zum Ludwigsta I 41
45527 Hattingen

oder diese im Büro des Auftraggebers abzugeben. Bei fehlenden Originalen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Gutschrift hierfür zurückzuhalten, bis die Originale in Hattingen eintreffen. Der Fristbeginn für die Übersendung der Originalunterlagen ist der Tag der Entladung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

Alle vollständigen Frachtunterlagen (in Kopie und im Original), die donnerstags vor 12 Uhr an den o.g. Adressen eingehen, werden freitags auf der Gutschrift berücksichtigt. Alle

vollständigen Frachtunterlagen, die donnerstags nach 12 Uhr eingehen, werden nicht direkt gutgeschrieben, sondern erst am nächsten Freitag berücksichtigt. Nichtvollständige Frachtunterlagen werden reklamiert und nicht berücksichtigt.

Insbesondere der Erhalt der Bescheinigung des Palettentauschvorgangs ist essenziell. Soweit der Auftragnehmer diese Dokumentation nicht mit den weiteren Originalbelegen in der zuvor beschriebenen Form bzw. ohne Stempel und/oder Unterschrift einreicht, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer etwaige Paletten in Rechnung und erhebt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 35,00 EUR. Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit der Auftragnehmer der Pflicht zur Einreichung von Unterlagen (sowohl in Kopie als auch im Original) nach Ziffer 4.2.3 schuldhaft nicht nachkommt bzw. die Unterlagen, soweit erforderlich, nicht ordnungsgemäß unterschrieben und/oder gestempelt sind und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, behält sich der Auftraggeber vor, einen pauschalisierten Schadensersatz i.H.v. EUR 35,00 für jedes nicht fristgerecht übersandte Dokument von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für jedes nicht ordnungsgemäß unterzeichnete/gestempelte Dokument. Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass die Angaben im Frachtbrief von den Transportauftrag abweichen, hat er dies stets unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

4.3 Fahrpersonal

4.3.1. Eignung und Ausstattung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, ausschließlich Fahrer einzusetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis und Nachweise verfügen, die zur Beförderung der beauftragten Güter berechtigen. Zudem muss das Fahrpersonal mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Fahrpersonal mit einem aktualisierbaren Android- oder iOS-Mobiltelefon ausgestattet ist, welches über eine funktionierende Foto-Funktion und eine funktionierende Anbindung an das Internet verfügen muss, um deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, ausschließlich Fahrer einzusetzen, welche über eine Arbeitsgenehmigung verfügen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Fahrer eine diesbezügliche amtliche Bescheinigung inklusive einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mit sich führen. Soweit es sich um einen grenzüberschreitenden Transport handelt, obliegt es dem Auftragnehmer, die diesbezüglichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Auf dem Betriebsgelände des Kunden hat das Fahrpersonal dessen Weisungen Folge zu leisten.

4.3.2 Fahrpersonalvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrpersonalvorschriften einzuhalten, insbesondere die gesetzlichen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten, die Mindestbedingungen am Arbeitsplatz sowie die aktuellen EU-Arbeitszeitrichtlinien und bestätigt dies dem Auftraggeber auf Verlangen in Textform. Zudem hat der Auftragnehmer nur Fahrpersonal einzusetzen, das die für die Fahrt erforderliche körperliche und geistige Verfassung besitzt und eine professionelle Ladungssicherung durchführen kann. Der Auftragnehmer versichert zudem, dass er seinen Mitarbeitern ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen eines Fahrzeugs erteilt hat sowie, dass er dies mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt. Sollte der Auftragnehmer einen Auftrag vom Auftraggeber erhalten, der gegen derartige zuvor genannte Vorschriften verstößt/verstoßen könnte, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Ihn trifft für jeden Auftrag des Auftraggebers eine entsprechende Prüfpflicht. Die Vorgaben aus dieser Klausel gelten auch

für genehmigte Unterfrachtführer, welche der Auftragnehmer für die Erfüllung des Transportauftrages einsetzt. Für die Vorgaben aus dieser Ziffer 4.3.2 hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Nachweise einzureichen.

4.3.3 Schadensersatz

Soweit der Auftragnehmer den Pflichten aus Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 schuldhaft nicht nachkommt, behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

4.4 Fahrzeugbeschaffenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die für den jeweiligen Auftrag geeignet sind und deren Trucks mindesten die Abgasnorm EURO 6 erfüllen. Sie müssen technisch und optisch in einwandfreiem Zustand sein und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen sowie ggf. weitere, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte, Eigenschaften aufweisen (z.B. Möglichkeit des Live-Trackings des Fahrzeugs, zulässige Werbeaufschriften). Die Fahrzeuge haben sich daher samt Ausrüstung und Zubehör in Entsprechung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu befinden und müssen darüber hinaus die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderlichen Eignungen besitzen. Sollte sich das Fahrzeug, Trailer oder Equipment etc. nicht einem einwandfreien Zustand befinden, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist für das von ihm eingesetzte Fahrzeug verantwortlich. Zudem müssen die Fahrzeuge besenrein, geruchsneutral und mit sauberer sowie trockener Ladefläche zum Einsatz kommen. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit standhalten, die Wände dürfen keine Löcher aufweisen und Wände, Dach, Planen sowie Türen und Türdichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Gleiches gilt für mitzuführende Ausrüstung wie Spanngurte, Spannbretter und andere Zurrvorrichtungen. Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

4.5 Auftragsdurchführung

4.5.1 Ladungssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ladung durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass diese unversehrt am Zielort ankommt und andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger nicht gefährdet werden. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschriftsgemäßen, zugelassenen und wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen ausgestattet sind. Soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, muss jeder Trailer folgende Mindestausstattung aufweisen:

- 20 Spanngurte (500 daN)
- 32 Hartplastikschrägen (für Papierrollen)
- 30 Antirutschmatten (Mindestgröße: 500x150x8mm)
- 2 Klemmbretter

Weitere ggf. relevante Vorgaben können dem jeweiligen Auftrag entnommen werden.

Der jeweilige Fahrzeugführer bzw. der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verstauerung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebs- und Beförderungssicherheit der Ladung verantwortlich.

4.5.2 Parkplatznutzung und Sicherung gegen Diebstahl

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ladung durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl zu sichern und auf Verlangen des Auftraggebers ausschließlich gesicherte Parkplätze zu nutzen.

4.5.3 Meldung von Ereignissen / Statusmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse

- Anfahrt zur Ladestelle
- Ankunft an Ladestelle
- Start Beladung des Fahrzeugs
- Abfahrt Ladestelle
- Ankunft Entladestelle
- Start Entladung
- nach vollständiger Entladung des Fahrzeugs
- Unfall
- Funktionsstörung des Fahrzeugs
- Stau
- Schäden an Ware und/oder (geliehenem oder eigenem) Material
- Verkehrskontrolle
- Krankheit des Fahrers
- verstrichene Ladezeit an Be- oder Entladestelle, soweit diese 60 Minuten überschreitet
- Ähnliche Ereignisse, welche die Dauer des Transports um mehr als 30 Minuten beeinflussen könnten

folgende Informationen an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Auftragsreferenznummer
- Statusmeldung
- Ereigniszeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
- Ort der Meldung (GPS-Daten)
- Fahrzeug- und Trailerkennzeichen
- Nächster Wegpunkt
- ETA am nächsten Wegpunkt
- Verbleibende Kilometer bis zum vereinbarten Be- oder Entladestelle mit jeweiligem ETA
- Restarbeits- und -lenkzeiten des eingesetzten Fahrpersonals
- Anzahl der Paletten (Fracht und nicht-Fracht)

Die Meldung hat mittels des Portals oder über eine API-Schnittstelle über die Website <http://status.dml24.de> des Auftraggebers zu erfolgen. Sollte die Website nicht erreichbar sein, hat die Meldung innerhalb von 30 Minuten nach Eintritt des Ereignisses per E-Mail an status@dml24.de zu erfolgen. In diesem Fall ist die Nichtverfügbarkeit der Website bzw. des Zugangs mittels eines Screenshot nachzuweisen.

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, hat er eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 25,00 für jede nicht oder nicht fristgerecht vorgenommene Meldung zu zahlen.

4.5.4 Schadensfall

Im Schadensfall sind zudem zusätzlich zu den unter Ziffer 4.5.3 dieser Einkaufsbedingungen genannten Informationen innerhalb einer angemessener Frist mittels Protokoll folgende Angaben zu übermitteln (sofern bekannt):

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Umfang des Schadens
- Sendungsdaten
- vom Auftragnehmer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält sich der Auftraggeber vor, einen pauschalisierten Schadensersatz i.H.v. EUR 25,00 für jede nicht oder nicht fristgerecht vorgenommene Meldung von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen. Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Jedes Ereignis das Ansprüche gegen den Auftraggeber zur Folge haben könnte, ist unverzüglich an Ort und Stelle zu dokumentieren und es ist ein Schadensbericht auszufüllen und vom Kunden sowie sonstigen Beteiligten, sofern möglich, gegenzeichnen zu lassen. Dokumente und Fotos sind zwingend mit TNR im Betreff an den Auftraggeber an damage@dml24.de zu senden.

Bei einer unterbliebenen, jedoch erforderlichen, Meldung, erfolgt eine Verrechnung der entstandenen Kosten mit der Gutschrift, soweit dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden ist. Soweit die entstanden Kosten die Höhe der Gutschrift übersteigen, wird die Restsumme dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Schaden zu dokumentieren, die Schäden zu fotografieren und den Auftraggeber sofort zu verständigen, und dessen Weisungen einzuholen.

Generell haftet der Auftragnehmer (bzw. seine Versicherung sofern einschlägig) für sämtlich durch ihn verschuldete Schäden im Rahmen der Durchführung des Auftrages. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen einer solchen begangenen Verletzung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

Bei Schäden die voraussichtlich den Betrag von EUR 2.000,00 überschreiten, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen Sachverständigen bzw. Havariekommissar mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Der Auftragnehmer hat – bei sonstigen Schadenersatzansprüchen – Weisungen vom Auftraggeber einzuholen. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung vom Auftraggeber bzw. dessen Versicherer benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt. Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

4.5.5 Umladung und Zuladung

Soweit es sich bei dem Auftrag um eine Komplettladung handelt, sind Umladungen und Zuladungen auftragsfremder Güter nur zulässig, soweit dies vom Auftraggeber in Textform

genehmigt wurde. Eine Beiladung bei einer Komplettladung (FTL) ist daher ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht gestattet. Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

4.5.6 Leistungserbringung durch Nachunternehmer / Verleiher

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldete Leistung nicht von einem Nachunternehmer, und/oder einem Verleiher erbringen zu lassen, soweit diesbezüglich nichts anderes in Textform vereinbart wurde. Soweit eine solche Vereinbarung vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Namen und den Sitz des Nachunternehmens bzw. Verleihers in Textform mitzuteilen und das jeweilige Unternehmen seinerseits zu verpflichten, die geschuldete Leistung selbst zu erbringen und die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Anforderungen zu erfüllen. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Klausel, ist eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 zu zahlen. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4.5.7 Kabotage

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aktuell gültigen Kabotagebestimmungen gem. § 17 a GüKGrKabotageV zu beachten und bestätigt dies dem Auftraggeber in Textform. Diesbezüglich versichert der Auftragnehmer, Inhaber einer Gemeinschaftslizenz zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass der eingesetzte Fahrer, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, eine Fahrerbescheinigung mit sich führt. Als Auftragnehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dürfen Sie im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor Deutschland verlassen wird, muss innerhalb von sieben Tagen nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung erfolgen. Bei Kabotagebeförderungen haben Sie als Auftragnehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung während der Dauer der Beförderung mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders,
- Der Name Ihres Unternehmens, die Anschrift und Ihre Unterschrift,
- Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Entladung die Unterschrift des Empfängers mit Datum der Entladung,
- Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Anschrift der Entladestelle,
- die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung,
- das Bruttogewicht der Güter oder eine sonstige Mengenangabe,
- amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs oder Aufliegers.

Die Nachweise können mittels Begleitpapier oder eines anderen geeigneten Beförderungsdokumentes, auch in elektronischer Form, erbracht werden. Das Fahrpersonal muss die Nachweise während der Kabotagebeförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen. Sie verpflichten sich zudem, ausschließlich Unterauftragnehmer einzusetzen, welche die aktuell gültigen Kabotagebestimmungen gem. § 17 a GüKGrKabotageV beachten.

4.6 Technische Vorgaben

4.6.1 Anbindung von Telematiksystemen

Soweit ein Live-Tracking und/oder die Übermittlung von Ereignissen per Schnittstelle vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber den kontinuierlichen lesenden Zugriff auf das Telematiksystem der für den Auftrag eingesetzten Fahrzeuge zu ermöglichen. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen API-Zugang zu dessen Telematikplattform zu gewähren, indem er ihm die entsprechenden API-Zugangsdaten rechtzeitig vor Auftragsbeginn übermittelt. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Daten in einem geeigneten Austauschformat zur Verfügung stellen, wobei in diesem Fall der Export der Daten alle zehn Minuten stattfinden muss. Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

4.6.2 Smartphone-Anwendungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Smartphone-Anwendungen („Apps“) zum Zwecke der Übermittlung von Standort- und Statusinformationen herunterzuladen und zu nutzen. Alle verwendeten Apps sind für den Auftragnehmer kostenlos herunterzuladen. Etwaige Beschaffungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, die Kosten der Nutzung der App (z.B. vom Mobilfunkanbieter erhobene Entgelte) gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei auftretenden technischen Problemen bezüglich der App, des Mobiltelefons und/oder des Mobilfunkanbieters unverzüglich zu informieren. Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

4.7 Diskriminierung und Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht zu unterlassen. Der Verhaltenskodex (CoC – Code of Conduct) des Auftraggeber ist stets zu beachten.

4.8 Freistellung

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen einer Verletzung der in Ziffer 4 beschriebenen Vorgaben gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.9 Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn umfassend zu beachten und einzuhalten. Selbiges gilt auch für Unterfrachtführer, welche der Auftragnehmer für die Erfüllung des Transportauftrages einsetzt. Er verpflichtet sich insbesondere

- jedenfalls den derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohn an seine Mitarbeiter und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG zu bezahlen und dies auf Anforderung des Auftraggebers durch Testat eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und bei

berechtigtem Interesse des Auftraggebers einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

- zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer und sonstigen Nachunternehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen den Auftraggeber wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten des Auftraggebers anfallen.

4.10 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5, 4.5.6, 4.6, 4.7, 4.9 verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Ergänzung zum EU-Mobilitätspaket

Ergänzend zu den bereits getätigten Ausführungen aus Ziffer 4 wird nochmals folgendes klargestellt:

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften des GüKG - insbesondere der §§ 3, 5 bis 7c -, der GüKGrKabotageV, der VO (EG) 1072/2009, der VO (EG) 1071/2009 sowie der Richtlinie (EU) 2020/ 157 in der jeweils gültigen Fassung umfassend zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere

- zu jedem Zeitpunkt der Ausführung eines Transports für den Auftraggeber im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Berechtigung nach GüKG zu sein und diese gem. den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
- zu jedem Zeitpunkt der Ausführung eines Transports für den Auftraggeber im Besitz einer gültigen Güterschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 600.000 Euro je Schadensereignis gem. §7a GüKG zu sein sowie ein Nachweis über eine gültige Güterschadenhaftpflichtversicherung mitzuführen.
- zu jedem Zeitpunkt der Ausführung eines Transports für den Auftraggeber Fahrer aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Fahrerbescheinigung gem. §7b GüKG sowie Art. 5 VO (EG) 1072/2009 Art.5 Anhang 3 oder eines entsprechenden Passdokuments (mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung) oder ein sonstiges zum Grenzübertritt berechtigenden Dokumentes sind.
- zu jedem Zeitpunkt der Ausführung eines Transports die mit der Beförderung zusammenhängenden entsenderechtlichen Vorgaben gem. Richtlinie (EU) 2020/ 157 zu beachten und einzuhalten.
- zu jedem Zeitpunkt der Ausführung eines Transportes die gesetzlichen Vorschriften des GüKG, der GüKGrKabotageV, der VO (EG) Nr. 1071/2009 und der VO (EG) 1072/2009 sowie der mit den EWG/EFTA-Staaten oder weiteren Drittstaaten (insb.

Vereinigtes Königreich) bestehenden Abkommen hinsichtlich der Durchführung von grenzüberschreitenden Beförderungen sowie Kabotagetransporten zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, sein Fahrpersonal anzuweisen, dass bei Kontrollen durch den Auftraggeber die erforderlichen Dokumente nach GüKG, der GüKGrKabotageV, der VO (EG) 1071/2009, der VO (EG) 1072/2009 sowie der Richtlinie (EU) 2020/ 157 zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der oben genannten Vorschriften mit allen von ihm beauftragten ausführenden Frachtführern und sonstigen Nachunternehmern zu vereinbaren, die Einhaltung der Vorschriften regelmäßig bei diesen zu kontrollieren und diese Kontrollen aussagekräftig zu dokumentieren.

Zudem verpflichten sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer, die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, einzuhalten und sämtlichen Geschäftspartnern und Nachunternehmern anzutragen, die zuvor genannten Grundsätze ihrem Handeln zugrunde zu legen.

Zur Einhaltung dieser Klausel und der Vorgaben aus Ziffer 4 kann der Auftragnehmer bzw. der ggf. eingesetzte Nachunternehmer, eine für die Einhaltung dieser Vorgaben bestimmte Online-Plattform nutzen. Die Prüfung, ob eine solche Plattform die Anforderungen vollständig berücksichtigt, hat der Auftragnehmer bzw. der eingesetzte Nachunternehmer eigenständig vorzunehmen.

6. Kundenschutz

Der Auftragnehmer ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber sowie innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in Textform des Auftraggebers, direkt oder über Dritte, für den Kunden oder ein Konzernunternehmen dieses Kunden, für welchen er eingesetzt wurde bzw. für welchen er in Erfüllung seines Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber tätig war, tätig zu werden oder diesem Informationen zu übermitteln, welche Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und dem Auftraggeber sind bzw. waren.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Klausel verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann.

7. Abwerbungsverbot

Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Mitarbeiter des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit abzuwerben. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Klausel, ist eine Vertragsstrafe von EUR 60.000,00 zu zahlen. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. Neutralitätsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat sich den Kunden des Auftraggebers gegenüber neutral zu verhalten (z.B. darf er nicht auf Konkurrenzunternehmen aufmerksam machen). Bei einer Verletzung der Neutralitätspflicht wird dem Auftragnehmer der dem Auftraggeber dadurch entstandene Schaden plus einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,00 auf die Gutschrift angerechnet. Dem Auftragnehmer verbleibt der Nachweis, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Haftung des Auftragnehmers

9.1 Nationaler Güterkraftverkehr

Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Güterkraftverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des HGB. **Soweit der Auftraggeber mit seinem Kunden bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine höhere als die gesetzliche Regelungshaftungssumme von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR/kg.**

9.2 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

9.3 Haftung bei Be- und Entladung

Soweit der Auftragnehmer bzw. dessen Fahrer die Be- und/oder Entladung durchführt, wird er nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig, sodass die diesbezügliche Haftung im Zweifel beim Auftragnehmer bzw. dem eingesetzten Fahrpersonal liegt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist zur nachträglichen Anpassung und Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber bestehenden Geschäftsbeziehungen berechtigt, soweit Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern oder sonstige Umstände dazu führen, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht nur unwesentlich gestört ist. Eine nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen wird wirksam, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei Fristbeginn ausdrücklich auf die Wirkung Seines Schweigens als Annahme der Vertragsänderung hinweisen und Ihm während der Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer fristgemäß, können sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, soweit der Auftraggeber nicht das Vertragsverhältnis unter den alten Allgemeinen Einkaufsbedingungen fortbestehen lässt.

10.2 Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftragnehmer nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie seine Verpflichtung beruhen.

10.3 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des Auftraggebers vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

10.4 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt deutsches Recht als vereinbart.

10.5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

II. Datenschutz

1. Allgemeines

Von uns im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 I b DSGVO). Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Vertragserfüllung werden die Daten an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung erforderlich ist. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und ggf. den beauftragten und gewählten Zahlungsdienstleister weitergegeben. Des Weiteren werden die zur Ermittlung von Echtzeit- und Vorhersageinformationen benötigten Daten (z.B. GPS-Daten) an die hiermit beauftragten Unternehmen weitergegeben. Eine Verwendung personenbezogener Daten erfolgt somit nur im notwendigen Umfang oder sofern wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind oder, wenn nötig, um eine missbräuchliche Verwendung entgegen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen in rechtmäßiger Weise zu unterbinden.

2. Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nach der Beendigung des Zwecks, für welchen die Daten erhoben wurden, nur solange, wie dies auf Grund der gesetzlichen (insbesondere steuerrechtlichen) Vorschriften erforderlich ist.

3. Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

3.1 Auskunft

Sie können von uns eine Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten und soweit dies der Fall ist haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO genannten weiteren Informationen.

3.2 Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und können gemäß Art. 16 DSGVO die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

3.3 Recht auf Löschung

Sie haben das Recht von uns zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet diese unverzüglich zu löschen, insbesondere sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Ihre personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung Ihrer Daten stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Ihre Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche erforderlich sind.

3.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten und wir daher die Richtigkeit überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir die Daten nicht länger benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen,
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

3.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und die Verarbeitung bei uns mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

3.6 Widerrufsrecht

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

3.7 Allgemeines und Beschwerderecht

Die Ausübung Ihrer vorstehenden Rechte ist für Sie grundsätzlich kostenlos. Sie haben das Recht sich bei Beschwerden direkt an die für uns zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu wenden.

4. Bonitätsprüfung durch Creditreform

Wir führen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages eine Prüfung des Risikos von Zahlungsausfällen Ihrerseits mittels des Dienstleisters Creditreform Dortmund Scharf GmbH & Co. KG, Phoenixseestr. 4, 44263 Dortmund („Creditreform“) durch.

Hierbei werden Wahrscheinlichkeitswerte hinsichtlich Ihres zukünftigen Zahlungsverhaltens erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden neben Ihrem Unternehmensnamen und der entsprechenden Anschrift unter Umständen auch personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) verwendet, welche wir an die Creditreform übermitteln.

Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt auf Grundlage von Art. 6 I S. 1 b DSGVO zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und ebenfalls auf Grundlage von Art. 6 I S. 1 b DSGVO zum Zwecke von vorvertraglichen Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person.

Informationen hinsichtlich des Datenschutzes bei der Creditreform finden Sie unter: <https://www.creditreform.de/dortmund/datenschutz>

5. Verantwortliche Stelle / Kontakt zum Datenschutz

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Datenschutzes können Sie sich gern an uns unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten wenden. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

DML Mittelstandslogistik GmbH
Zum Ludwigstal 41
45527 Hattingen
E-Mail: anfrage@dml24.de
Telefon: +49 2324 681 66 5 0